

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

**über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben
sowie den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

und den

Verwaltungsausschuss

Erlass der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der neuen Stadt Helmstedt

Gem. § 7 des Gebietsänderungsvertrages gilt das Ortsrecht innerhalb der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt längstens bis zum 31.12.2018 im jeweiligen Geltungsbereich fort. Insofern wäre auch hinsichtlich der Neufassung der Feuerwehrsatzung grds. keine Eile geboten. Hinsichtlich dieser Satzung macht es allerdings Sinn, hier frühzeitig eine Zusammenführung der beiden bestehenden Satzungen herbeizuführen, um insbesondere den organisatorischen und einsatztaktischen Erfordernissen der Feuerwehr gerecht zu werden. Aus diesem Grund haben sich die Feuerwehren der ehem. Stadt Helmstedt und der ehem. Gemeinde Büddenstedt bereits zu Beginn des Jahres Gedanken über eine neue Satzung gemacht und der Verwaltung im April einen Satzungsentwurf präsentiert.

Dieser Satzungsentwurf, der auf den bisherigen Satzungen basiert, die wiederum auf einer Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände beruhten, ist in der Folge einvernehmlich noch geringfügig verändert worden. Wesentliche Änderungen beziehen sich – vorrangig fusionsbedingt - auf die Organisation und die Leitung der zukünftigen Stadtfeuerwehr. Daneben sind einige redaktionelle Änderungen aufgrund der Neufassung des Nds. Brandschutzgesetzes erforderlich geworden. Neu ist die der Satzung als Anlage beigefügte Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung. Die gab es zwar als verwaltungsinterne Regelung (weniger ausführlich) bisher auch, jetzt ist sie jedoch Bestandteil der Satzung, um dem erhöhten Stellenwert der Jugendarbeit Rechnung zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

In Vertretung

Gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlage

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am .2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Helmstedt und den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Helmstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – (**FwVO**) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Büddenstedt und Offleben sind Feuerwehr-Stützpunkte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO), die Ortsfeuerwehren Barmke, Emmerstedt und Reinsdorf sind als Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO) eingerichtet.
- (2) Gemäß § 20 Abs. 2 NBrandSchG werden die Ortsfeuerwehren der Stadt Helmstedt in die Bereiche Nord und Süd aufgeteilt.
Zum Bereich Nord gehören die Ortsfeuerwehren Helmstedt, Emmerstedt und Barmke und zum Süden die Ortsfeuerwehren Büddenstedt, Offleben und Reinsdorf.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister oder durch die 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 2. stellv. Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt“ zu beachten.
- (3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Bereichen nimmt jeweils eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein stellvertretender Stadtbrandmeister die Aufgaben des Stadtbrandmeisters wahr. Die 1. stellv. Stadtbrandmeisterin bzw. der 1. stellv. Stadtbrandmeister soll aus einem anderen Abschnitt kommen als die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt innerhalb von drei Monaten nach Übertragung aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 1 genannten Befristung endet die Bestellung nach dem Ende der Amtszeit der/des (bisherigen) Ortsbrandmeister/in mit der Bestellung der neuen Führungskräfte durch die/den (neue/n) Ortsbrandmeister/in. Darüber hinaus kann die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Aufstellen von speziellen taktischen Einheiten

Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann neben den Ortsfeuerwehren spezielle taktische Einheiten aufstellen, wenn dies zur Abwehr von besonderen Gefahrenlagen erforderlich ist (z. B. zur Abwehr von ABC-Gefahrenlagen). Diese speziellen Einheiten werden aus den taktischen Einheiten der Ortsfeuerwehren gebildet. Die Führungskräfte dieser Einheiten werden von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt und sind direkt der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister unterstellt. Eine vorzeitige Abberufung kann nach Anhörung des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister erfolgen.

§ 6

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Helmstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - c) Überwachung der Durchsetzung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- g) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- h) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Helmstedt für den Bereich der der Freiwilligen Feuerwehr,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/nen oder dem bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und ihrer Stellvertreter als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten, der oder dem Stadtseniorenbeauftragten und ggf. den nach § 5 bestellten Führerinnen/Führern der speziellen taktischen Einheiten, als Beisitzerin oder Beisitzer.
- d) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann auch aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(5) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die

Stadt Helmstedt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 7 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4), sowie der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
 - e) der Betreuerin oder dem Betreuer der Kinderfeuerwehr und der Seniorenbeauftragten oder dem Seniorenbeauftragten.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren

bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann, die Seniorenbeauftragte oder der Seniorenbeauftragte soll aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach § 6 Absatz 3, Satz 1, Buchst. d und e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 6 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist

- (3) einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 5) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der/m Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Stadt Helmstedt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn sie gesundheitlich geeignet sind und die gesetzlichen Altersvorgaben erfüllen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Helmstedt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Helmstedt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Helmstedt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörigen der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 11

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 12

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Weiteres regelt die als Anlage beigefügte Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung.

§ 13

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Helmstedt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Helmstedt.

§ 17

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden.

Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung. Das Ortskommando ist darüber zu informieren.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zum Wiederbeschaffungswert verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Helmstedt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften im Land Niedersachsen (u. a. FwVO) verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,

- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Helmstedt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Helmstedt erlassen.
- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Diensausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Vorübergehende Suspendierungen

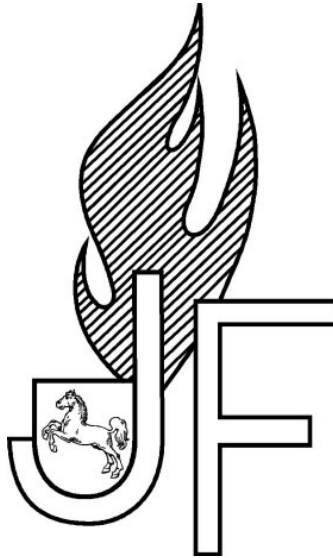
Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung über die Befugnis des § 19 Abs. 8 hinaus bis zur Dauer von max. 3 Monaten aus disziplinarischen Gründen vom aktiven Dienst suspendieren. Das Ortskommando ist nach Möglichkeit vorher anzuhören.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 für die neue Stadt Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt vom 11.12.2014 und die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt vom 30.03.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Helmstedt, 12.2017

(Wittich Schobert)
Bürgermeister



Satzung
(Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung)
für die
Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Helmstedt

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JL	- für Jugendleiter oder Jugendleiterin
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
KFM	- Kinderfeuerwehrmitglied
KFW	- für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
stv. KFW	- für stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin
StJFW	- für Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
stv. StJFW	- für stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis- Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	- für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
StBM	- für Stadtbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin

§ 1

Organisation

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des StBM, der oder die sich dazu des oder der StJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. StJFW - bedient.

Der oder die StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StJFW ist Mitglied des Stadtkommandos.

- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt setzt sich (soweit gebildet) aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Barmke	Büddenstedt
Emmerstedt	Helmstedt
Offleben	Reinsdorf/Hohnsleben

sowie (soweit gebildet) den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Barmke	Büddenstedt
Emmerstedt	Helmstedt
Offleben	Reinsdorf/Hohnsleben

Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr sind Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu in den Jugendfeuerwehren des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - und in den Kinderfeuerwehren des oder der KFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. KFW - bedient. Der oder die JFW und der oder die KFW sind Mitglied des jeweiligen Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt¹. Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

¹Sollte es zu Änderung per Runderlass oder dergleichen kommen, tritt dieser automatisch in Kraft.

- 2.5 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.6 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.7 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Das Mitgliedsalter in der Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- 3.3.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - 3.3.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Helmstedt)
 - 3.3.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - 3.3.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.3.5 Wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 3.3.6 Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung, wenn das Mindestalter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wurde. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der betroffene/n Jugendlichen/in und schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.
- 3.4 Das Mitgliedsalter in der Kinderfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der oder die KFW im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- 3.5.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten).
 - 3.5.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Helmstedt)
 - 3.5.3 Ausschluss durch das Ortskommando, dieses ist einem Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied und mind. einem Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen.
 - 3.5.4 Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - 3.5.5 Außerdem, wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als Mitglied in der Jugendfeuerwehr nicht erfolgt.
 - 3.5.6 Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, wenn das Mindestalter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wurde. Diese Übernahme erfolgt durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit der/dem betroffenen Jugendliche/n und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der Jugendabteilung zusätzlich noch in der KF mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind
 - 5.1.1 der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.2 der oder die StJFW
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
 - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.2.3 der oder die JFW
- 5.3 Organe der Kinderfeuerwehr sind
 - 5.3.1 der oder die KFW

§ 6 Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1 dem oder der StJFW und
 - 6.1.2 dem oder der stv. StJFW
 - 6.1.3 den oder die JFW
 - 6.1.4 den oder die stv. JFW
 - 6.1.5 den oder die KFW
 - 6.1.6 den oder die stv. KFW
 - 6.1.7 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 6.1.8 dem oder der StBM mit beratender Stimme.
 - 6.1.9 bei Bedarf kann der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- 6.2 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1 Koordinierung der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Stadtbereich
 - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 - 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Stadt-Jugendfeuerwehrwart/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

- 7.1 Der oder die StJFW und der oder die stv. StJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 7.2 Der oder die StJFW und der oder die stv. StJFW werden vom Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der StBM nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der oder die StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. STJFW leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
- 7.4 Der oder die STJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. STJFW haben folgende Aufgaben
 - 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 7.4.3 Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- 7.5 Der oder die STJFW und seine oder ihre stv. STJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 8

Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die STJFW ist einzuladen.
Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die STJFW hat beratende Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses. Wahlen können auf Anforderung schriftlich stattfinden.
 - 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 8.6.3 Genehmigung des Jahresberichts
 - 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
 - 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).
- Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
- 9.2.1 dem oder der JFW
 - 9.2.2 dem oder der stv. JFW
 - 9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - 9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 9.2.5 dem oder der STJFW mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
 - 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - 9.3.4 Aufstellung des Jahresberichts
- 9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- 10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. JFW leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
- 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - 10.3.7 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
- 10.4 Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 11

Jugendforum (JuFo)

- 11.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadt-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 11.2 Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Stadt Helmstedt hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden - diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.
- 11.3 Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Stadt-Jugendsprecherin/des Stadt-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Stadt-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- 11.4 Die Stadt-Jugendsprecherin und/oder der Stadt-Jugendsprecher vertreten das Stadt-Jugendforum auf Kreisebene.
- 11.5 Das Jugendforum wird von dem/der Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in oder stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- 11.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Stadtebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- 11.7 Die Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- 11.8 Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- 11.9 Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.
- 11.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/ von der STJFW zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung der NJF genutzt werden.)

§ 12

Schriftgut

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14

Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin

- 14.1 Der oder die KFW und der oder die stv. KFW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt und mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen kein Mitglied der Einsatzabteilung sein. Die Teilnahme am Lehrgang „Grundlagen in der Kinderfeuerwehr“ soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum KFW und zur oder zum stv. KFW erfolgen.
- 14.2 Der oder die KFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. KFW leitet die Kinderfeuerwehr der Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
Sie werden von dem oder der OrtsBM nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 14.3 Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
- 14.3.1 Leitung der Kinderfeuerwehr
 - 14.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 14.3.3 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - 14.3.4 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - 14.3.5 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 14.3.6 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen

§ 15

Schriftgut

- 15.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der KFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 15.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 16

Bekleidung, Ausrüstung

- 16.1 Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung, nach der Empfehlung der Kreisjugendfeuerwehr Helmstedt e.V. Nach dieser Empfehlung wird die Bekleidung für die Kinderfeuerwehren beschafft und zur Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Stadt Helmstedt zurückzugeben.

§ 17

Soziale Sicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- 17.2 Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 17.3 Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 18
Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am vom Rat der Stadt Helmstedt als Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, 12.2017

(Wittich Schobert)
Bürgermeister